

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0430/1
81 - Stadtwerke			Datum: 26.10.2022
Bearb.:	Weirich, Theo	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	26.10.2022	Entscheidung

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Erdgas zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas der Stadtwerke Norderstedt“ wird aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 26.10.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 in der Fassung der **Anlage** zur Vorlage Nr. B 22/0430/1 vorgenommen.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Preisanpassung

Die aktuell herrschende Energiekrise in Folge des Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine hat zu einer angespannten Gasversorgungslage und dementsprechend deutlichen Preissteigerungen an den Gashandelsplätzen im Jahr 2022 geführt. Am Gasmarkt wurden regelmäßig neue Rekordpreise in exorbitanten Höhen erreicht. Der Markt ist weiterhin sehr nervös und aktuell nur schwer zu prognostizieren. Zudem sorgen bereits seit Jahresbeginn ein stark reduziertes Wettbewerbsangebot und hohe Angebotspreise am Markt für einen stetigen Kundenzuwachs.

Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen ergeben sich für die Stadtwerke Norderstedt deutliche Mehrkosten, sodass eine Erhöhung der Gaspreise unvermeidbar ist. Damit zahlt ab dem 1. Januar 2023 der Haushalt im Grundversorgungstarif der Stadtwerke Norderstedt einen Grundpreis von 110,35 Euro jährlich (entspricht monatlich 9,20 Euro) und 20,95 Cent pro Kilowattstunde. Für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 17.000 Kilowattstunden bedeutet die Preisanpassung somit eine Erhöhung von 511,21 Euro bezogen auf ein gesamtes Kalenderjahr, sofern keine weitere Preisanpassung im Jahr 2023 erfolgt.

(Alle Angaben inklusive MwSt.)

Eine detaillierte Herleitung der vorgeschlagenen Preisanpassung erfolgt in den Erläuterungen in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

II. Rechtliche Grundlagen

1. Grundversorgung

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Erdgas wirken sich auf alle Gasversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten) in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Erdgas zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen. So ist sichergestellt, dass alle Haushalte, für die der jeweilige Grundversorger zuständig ist, Energie zu den gleichen Bedingungen und Preisen erhalten können.

Da es sich beim Grundversorgungstarif somit um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für die bevorstehende Preisänderung wäre dies der 19.11.2022. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 26.10.2022 zu beraten und entsprechend der Beschlussvorlage/Tischvorlage zu beschließen.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Die Änderungen der Netzentgelte vom Jahr 2022 zu den vorläufigen Netzentgelten für das Jahr 2023, welche zum 15.10.2022 veröffentlicht wurden, fließen in die Gaspreisänderung für die Grundversorgung ein. Die gasbezogenen Belastungen und Abgaben sind am 18.08.2022 veröffentlicht worden, lediglich die Veröffentlichung der Speicherumlage für das Jahr 2023 steht noch aus. Die für 2023 endgültigen Belastungen und Abgaben sowie die Speicherumlage in Ihrer aktuellen Höhe fließen in die Gaspreisänderung für die Grundversorgung ein.

Sollten sich die Speicherumlage sowie die Netzentgelte für die Nutzung des Norderstedter Erdgasnetzes, insbesondere Netzentgelte des vorgelagerten Netzes, zum Zeitpunkt der endgültigen Veröffentlichung für 2023 ändern, so ist eine Neukalkulation der Kostenbestandteile erforderlich. Eine Erhöhung bzw. Senkung dieser Kostenbestandteile kann eine erneute Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas“ erforderlich machen.

III. Erläuterungen und Herleitung der Preisanpassung für die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas der Stadtwerke Norderstedt“ zum 1. Januar 2023.

Kostenbestandteile des Preises für die Grundversorgung mit Erdgas

Der Erdgaspreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für die regulatorischen Preisbestandteile (Netznutzung), Kosten für die staatlich veranlassten Preisbestandteile sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

1. Entwicklung der regulatorischen Preisbestandteile - Kosten für die Nutzung des Erdgasverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Erdgasnetzes wurden gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur bis zum 15.10.2022 in ihrer vorläufigen Form für das Jahr 2023 veröffentlicht. Die endgültige Veröffentlichung für 2023 erfolgt bis zum 31.12.2022.

Seit dem Zeitpunkt der letzten Kalkulation zur Preisanpassung für 2022 ergibt sich zur bereits veröffentlichten Indikation für 2023 eine Senkung der Netzentgelte um -0,0837 Ct/kWh im Arbeitspreis und -6,81 Euro im Jahr im Grundpreis. Bei einem Jahresverbrauch von 17.000 kWh beträgt diese Senkung -21,04 Euro pro Jahr.

2. Entwicklung der staatlich veranlassten Preisbestandteile

Durch die Energiekrise hat die Bundesregierung die jährliche Erhöhung der CO₂-Bepreisung nach dem BEHG für das Lieferjahr 2023 ausgesetzt, sodass diese in ihrer Höhe unverändert bleibt. Zum 01.10.2022 wurde die neue Speicherumlage in Höhe von 0,059 Ct/kWh eingeführt, diese kann sich in ihrer Höhe für das Jahr 2023 noch bis zum 19.11.2022 verändern. Zusätzlich hat sich die Bilanzierungsumlage von 0,000 Ct/kWh auf 0,570 Ct/kWh erhöht. Zu einer Veränderung seit der letzten Preisanpassung kommt es bei der Speicher- und Bilanzierungsumlage somit aktuell nicht. Alle weiteren bisherigen Umlagebeträge bleiben auch in diesem Jahr in ihrer Höhe weiterhin unverändert.

In der nachfolgenden Tabelle „Herleitung der Grundversorgungspreise Erdgas“ sind diese im Einzelnen dargestellt.

3. Entwicklung der Großhandelspreise für Erdgas

Die Erdgasbeschaffung der Stadtwerke erfolgt über eine strukturiert beschaffte Grundlastlieferung, der sog. Bandlieferung, über einen Zeitraum von 24 Monaten vor Lieferbeginn.

Die Erdgaspreise an den Handelsplätzen sind innerhalb des Jahres 2022, aufgrund der Energiekrise im Zuge des Angriffskrieges auf die Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen, außergewöhnlich stark gestiegen. Zudem sorgen bereits seit Jahresbeginn ein stark reduziertes Wettbewerbsangebot und hohe Angebotspreise am Markt für einen stetigen Kundenzuwachs. Der Preisanstieg konnte aufgrund einer risikoarmen Langfristbeschaffung der Stadtwerke abgemildert werden, dennoch ergeben sich für die Stadtwerke deutliche Mehrkosten, sodass eine Erhöhung der Gaspreise unvermeidbar ist. Die Kostenerhöhung seit dem letzten Beschluss zur Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas“ beträgt zum 01. Januar 2023 2,9357 Ct/kWh im Arbeitspreis.

(Alle Angaben zzgl. MwSt.)

Herleitung des Preisanpassungsbedarfs

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Beispiel: Zählergröße G4, Verbrauch: 17.000 kWh / a	Stand 01.10.2022, netto		Prognose 01.01.2023, netto		Differenz, netto	
	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh
A. Kostenveränderungen	109,94	16,7246	103,13	19,5767	-6,81	2,8520
I. regulatorische Preisbestandteile (Netzentgelte), davon						
- Arbeitspreis		1,0118		0,9281		-0,0837
- Grundpreis	91,22		83,21		-8,01	
- Entgelte Messung	6,72		6,96		0,24	
- Entgelte Messstellenbetrieb	12,00		12,96		0,96	
Σ I.	109,94	1,0118	103,13	0,9281	-6,81	-0,0837
II. staatlich veranlasste Preisbestandteile, davon						
- Energiesteuer		0,5500		0,5500		0,0000
- Konzessionsabgabe		0,2700		0,2700		0,0000
- CO2-Abgabe nach BEHG		0,5461		0,5461		0,0000
- Bilanzierungsumlage		0,5700		0,5700		0,0000
- Speicherumlage		0,0590		0,0590		0,0000
Σ II.	0,00	1,9951	0,00	1,9951	0,00	0,0000
III. Übrige Kosten						
- Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung		8,0238		16,6535		8,6296
- Umrechnung der Kostenänderung Übrige Kosten auf Quartal II-IV/2022 (01.04.2022)		2,9560		0,0000		-2,9560
- Umrechnung der Kostenänderung Übrige Kosten auf Quartal IV/2022 (01.10.2022)		2,7379		0,0000		-2,7379
Σ III.	0,00	13,7177	0,00	16,6535	0,00	2,9357
C. Marktanpassung Verkaufspreise	durchschnittlich für Verbrauch Grundversorgung (rd.17.000 kWh/Kd./a)				2,812 Ct/kWh	
					davon:	davon:
- Grundpreis	109,94		103,13		-6,81	
- Arbeitspreis		16,73		19,58		2,85
D. Preisanpassung brutto (7%)	117,64	17,90	110,35	20,95	-7,29	3,05

Die Werkleitung empfiehlt demnach, die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas“ zum 01.01.2023 um 3,05 Ct/kWh brutto (2,85 Ct/kWh netto) im Arbeitspreis zu erhöhen und um -7,29 Euro im Jahr brutto (-6,81 €/Jahr netto) im Grundpreis zu senken.

Anlage

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Erdgas (Preisblatt)